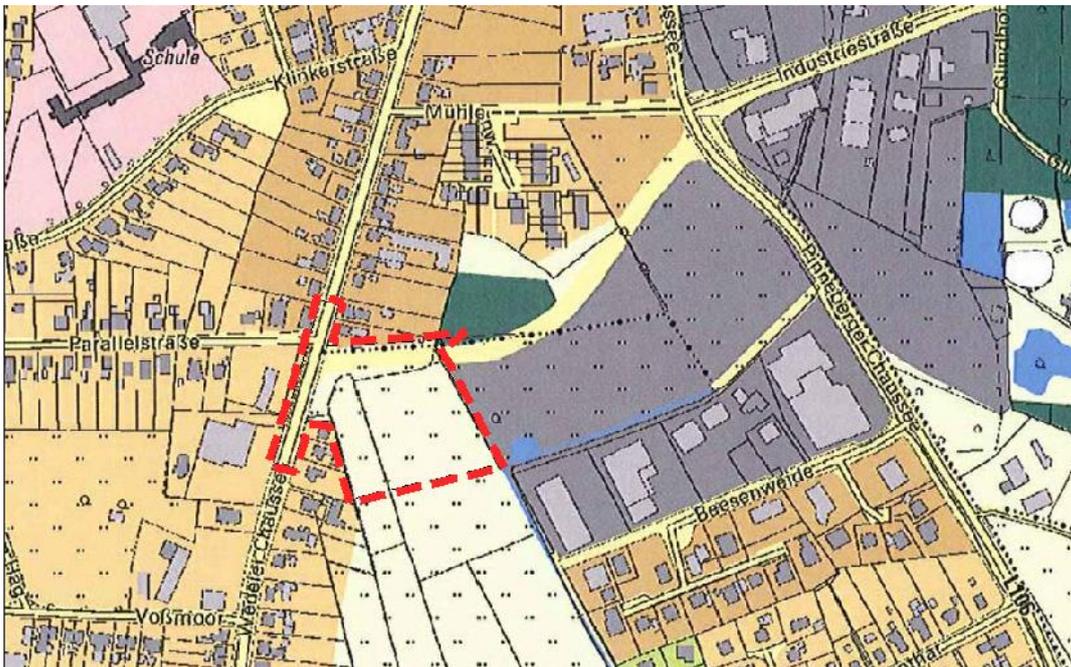


**19. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE MOORREGE,
KREIS PINNEBERG
(GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
UETERSEN, TORNESCH, MOORREGE, HEIDGRABEN)**

BEGRÜNDUNG



Bearbeitet für die Gemeinde Moorrege:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel. 04103-919226
Fax 04103-919227
Internet www.moeller-plan.de
eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 5. Oktober 2012

Verfahrensstand: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege
- Begründung -

Inhalt:

Teil 1 - Begründung

1	Anlass, Planungsrechtliche Voraussetzungen, Geltungsbereich	1
2	Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes	2
3	Übergeordnete Planungen	4
4	Flächenausweisungen	4
4.1	Sondergebiet Nahversorgung	4
4.2	Verkehrsfläche	4
5	Erschließung	5
6	Immissionsschutz	5

Teil 2 - Umweltbericht

7	Einleitung	6
7.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes	6
7.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	6
8	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Bestand und Bewertung)	7
8.1	Schutzgut Mensch	7
8.1.1	Bestand und Bewertung	7
8.1.2	Vorbelastungen	8
8.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	8
8.2.1	Bestand und Bewertung	8
8.2.2	Vorbelastungen	8
8.3	Schutzgut Boden	9
8.3.1	Bestand und Bewertung	9
8.3.2	Vorbelastungen	10
8.4	Schutzgut Wasser	10
8.4.1	Bestand und Bewertung	10
8.4.2	Vorbelastungen	11
8.5	Schutzgüter Luft und Klima	11
8.5.1	Bestand und Bewertung	11
8.5.2	Vorbelastungen	12

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege
- Begründung -

8.6	Schutzgut Landschaft	12
8.6.1	Bestand und Bewertung	12
8.6.2	Vorbelastungen	13
8.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	13
8.7.1	Bestand und Bewertung	13
8.7.2	Vorbelastungen	13
8.8	Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)	13
9	Beschreibung der Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der 19. F-Plan-Änderung	15
9.1	Schutzgut Mensch	15
9.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	15
9.3	Schutzgüter Boden und Wasser	16
9.4	Schutzgüter Luft und Klima.....	16
9.5	Schutzgut Landschaft	17
9.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	17
9.7	Wechselwirkungen.....	17
10	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	18
11	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen	18
12	Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	18
13	In betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	19
14	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	19
15	Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	19
16	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	19
17	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben - § 2a Abs. 3 BauGB	20

**BEGRÜNDUNG ZUR 19. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE MOORREGE
(gemeinsamer Flächennutzungsplan
Uetersen, Tornesch, Moorrege, Heidgraben)**

**Ausweisung einer Sondergebiet für das Gebiet östlich der Wedeler Chaussee
(B 431) und westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 (am
Mühlenweg)**

Die Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem abschließenden Beschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die Planungsabsicht der Gemeinde und die vorgenommene Abwägung wider.

Teil 1 - Begründung

1 Anlass, Planungsrechtliche Voraussetzungen, Geltungsbereich

Im rechtsgültigen gemeinsamen Flächennutzungsplan (F-Plan) der Städte Uetersen und Tornesch, sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben ist der Geltungsbereich der 19. F-Plan-Änderung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die 19. F-Plan-Änderung wird als Vorbereitung für die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 27 im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Gemeinde Moorrege hat am 16.12.2009 die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes beschlossen und diesen Beschluss am 20.3.2012 geändert. Der Änderungsbereich umfasst die Fläche östlich der Wedeler Chaussee (B431) und westlich des Geltungsbereiches der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilfläche A (Bebauungsplanes Nr. 18). Die Flächengröße umfasst ca. 1,1 ha. Der Straßenverlauf der Wedeler Chaussee (B 431) ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan bereits als Straße dargestellt. Dieser Bereich bedarf daher keiner Änderung. Deshalb weicht der Geltungsbereich der 19. F-Plan-Änderung vom Geltungsbereich des B-Planes Nr. 27 ab.

Der Beschluss für die 19. F-Plan-Änderung wurde von der Gemeindevertretung Moorrege am 16.12.2009 gefasst und am 20.3.2012 geändert. Es erfolgte eine Aufteilung des Plangeltungsbereiches in 2 Flächennutzungsplanänderungen (19. und 21.). Die ursprünglich beabsichtigte Zusammenfassung von Sondergebiet Einzelhandel und Wohngebiet wird nicht weiter verfolgt. Beide Gebiete haben städtebaulich klar getrennte Funktionen und stellen andere planungsrechtliche Anforderungen. Die Trennung ist daher aus stadtplanerischer Sicht sachgerecht.

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege - Begründung -

In der Vereinbarung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch, sowie der Gemeinde Moorrege und Heidgraben vom 21.12.1984 ist festgelegt, dass eine übereinstimmende Beschlussfassung der vier beteiligten Kommunen erforderlich ist, wenn die Ausweisung von Sonderbauflächen mit einer Fläche von mehr als 5 ha erfolgen soll. Diese Flächengröße wird nicht erreicht. Dadurch sind gleichlautende Beschlüsse der vier beteiligten Kommunen nicht erforderlich.

2 Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Wesentlichen als Sondergebiet dargestellt. Die Gemeinde Moorrege möchte die sich derzeit ergebende Möglichkeit der Ansiedlung des schon lange geplanten Einzelhandelsbetriebes auf dem Gemeindegebiet nutzen. Die ursprüngliche Absicht, an der L 106 ein Sondergebiet Einzelhandel auszuweisen, soll nicht weiter verfolgt werden. Nahe der B 431 liegt ein solcher Markt verkehrsgünstiger. Der Zuschnitt des Sondergebietes erfolgt nach dem für den Verbrauchermarkt und die dazugehörigen Pkw-Stellplätze üblichen Platzbedarf.

Die Gemeinde Moorrege beabsichtigt, durch die Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollversorgers die Nahversorgung der Bevölkerung in Moorrege zu sichern. Der Landesentwicklungsplan (LEP) sieht vor: "In allen Gemeinden soll auf ausreichende, wohnortnahe Einzelhandelseinrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs, insbesondere an Lebensmitteln (Nahversorgung), hingewirkt werden. Dabei soll die Verkaufsfläche der Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgung am örtlichen Bedarf ausgerichtet werden." (Tz. 2.8 LEP). Für die Bemessung des örtlichen Bedarfs ist die Anbindung der Marschgemeinden an Moorrege ebenso zu berücksichtigen, wie die demografische Entwicklung. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung der Landesplanungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit dem Statistikamt Nord weist für den Kreis Pinneberg bis 2025 ein Bevölkerungswachstum von 2,2 % aus. Die Anzahl der unter 20-Jährigen wird landesweit von 19,7 auf 16,7 % zurückgehen. Gleichzeitig wird die Anzahl der über 60-Jährigen von 27,3 auf 35 % steigen. Für die Nachbarkreise der Stadt Hamburg wird dabei die größte Zunahme an älteren Menschen prognostiziert. Dieser Entwicklung ist bei der Beurteilung des örtlichen Bedarfs Rechnung zu tragen. Die Nahversorgung vor Ort wird daher von der Gemeinde als wichtig für die Bevölkerung eingestuft, damit auch das Einkaufen ohne PKW, also mit kurzen Wegen, möglich ist.

Für den Lebensmittel-Vollversorger ist eine Verkaufsfläche von max. 1.200 m² zuzüglich Bäckerei und Apotheke vorgesehen. Die Landesplanungsbehörde hat in ihrem Schreiben vom 7.10.2011 zur Festsetzung eines Sondergebietes für die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes eine positive Stellungnahme in Aussicht gestellt. Ein gesondertes raumordnerisches Abstimmungserfordernis mit der Stadt Uetersen wird erst bei der Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege - Begründung -

Verkaufsfläche von mehr als 1.200 m² als zwingend erforderlich angesehen. Unabhängig davon verweist die Landesplanungsbehörde darauf, dass angesichts des gemeinsamen Flächennutzungsplanes eine gemeinsame Vorgehensweise notwendig ist. Dies wird von der Gemeinde Moorrege grundsätzlich genauso gesehen. In mehreren Abstimmungsgesprächen konnte aber keine gemeinsame Linie gefunden werden. Die Gemeinde Moorrege stützt sich deshalb in ihrer Planung auf das Einzelhandelsgutachten der Stadt Uetersen (BulwienGesa AG, 8.12.2008), in dem ein Verbrauchermarkt in Moorrege mit einer Verkaufsfläche von 1.200 m² der Bewertung der Einzelhandelssituation der Stadt Uetersen und den daraus resultierenden Entwicklungsvorschlägen zugrundegelegt wurde (Kap. 3.6). Dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens der Markt an der L 106 geplant war, und nicht an der B 431, war für die Beurteilung der Einzelhandels-situation der Stadt Uetersen nicht relevant. Das Einzelhandelskonzept wurde von der Ratsversammlung Uetersen am 9.10.2009 als Arbeitsgrundlage für die zukünftige Stadtentwicklung beschlossen.

Die Standort-, Markt- und Wirkungsanalyse für die Ansiedlung eines Vollsortimenters (Lebensmittel-Vollversorgers mit Getränkemarkt) in Moorrege (BulwienGesa AG, 18.4.2011) mit einer Verkaufsfläche von 1.500 m² zuzüglich Bäckerei und Apotheke hat ergeben, dass die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche oder zentraler Orte durch das Projekt nicht gefährdet wird. Im Hinblick auf die Ablehnung der Stadt Uetersen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Nachbarkommunen und der Anregung der Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 7.10.2011), sich auf die im Einzelhandelsgutachten der Stadt Uetersen bereits berücksichtigte Verkaufsfläche von 1.200 m² für den Lebensmittel-Vollversorger zu einigen, wird diese Verkaufsflächenbegrenzung aufgenommen.

Die als Verbindungsstraße vorgesehene Verkehrsfläche bleibt bestehen. Die ursprünglich geplante Verlegung der B 431 auf diese Trasse wird zwar nicht durchgeführt, da der Bundesverkehrswegeplan dies zurzeit nicht mehr vorsieht. Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit einer Verbindung zwischen der B 431 und der L 106.

3 Übergeordnete Planungen

Nach dem **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** liegt Moorrege innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg. Ordnungsräume umfassen die Verdichtungsräume mit ihren Randgebieten. "In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden." (Tz. 1.3, Abs. 2G LEP). Die Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes wurden in Kap. 2 bereits dargestellt.

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)** liegt der Plangeltungsbereich innerhalb der Siedlungsachse Hamburg – Elmshorn. Weitere Aussagen trifft der Regionalplan für diesen Bereich nicht. "Auf der Achse Hamburg – Elmshorn soll eine starke wirtschaftliche und siedlungsmäßige Entwicklung insbesondere in den Schwerpunkten außerhalb des Verdichtungsraums stattfinden" (Tz. 5.3 Abs. 3).

4 Flächenausweisungen

4.1 Sondergebiet Nahversorgung

Nach § 1 BauNVO können im Flächennutzungsplan die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) dargestellt werden. Die Darstellung erfolgt als Sondergebiet nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO und § 11 BauNVO. Ziel ist die Bereitstellung von Flächen für die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes und ergänzender Ladengeschäfte, sowie einer Apotheke, zur Nahversorgung der Moorreger Bevölkerung. Die Verkaufsfläche soll auf max. 1.200 m² begrenzt werden (siehe Kap. 2). Die für den Betrieb der Einzelhandelsbetriebe und der Apotheke erforderlichen Stellplätze sollen innerhalb der Sondergebietsfläche nachgewiesen werden.

4.2 Verkehrsfläche

Die im rechtgültigen Flächennutzungsplan dargestellte Trasse einer Verbindungsstraße zwischen der B 431 und der L 106 soll bestehen bleiben. Sie ist im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 18 (13. F-Plan-Änderung) bereits festgesetzt. Im Bereich der 19. F-Plan-Änderung soll diese Verbindungsmöglichkeit aufrecht erhalten werden.

5 Erschließung

Erschlossen wird der Änderungsbereich von der Wedeler Chaussee (B 431) aus. Das gilt sowohl für die verkehrliche Erschließung, als auch für die Ver- und Entsorgung. Die Art der Anbindung der Sondergebietsfläche an die B 431 wird in einem Genehmigungsverfahren beim Landesbetrieb Straßenbau detailliert geklärt.

Für die Oberflächenentwässerung ist eine detaillierte Planung erforderlich. Die vorhandenen Verbandsgräben sind bereits überlastet. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der Grundwasserstände nur eingeschränkt möglich.

6 Immissionsschutz

Zur Beurteilung der auf das Sondergebiet einwirkenden Schallimmissionen ist der vom Geltungsbereich des B-Planes Nr. 18 ausgehende Gewerbelärm zu berücksichtigen. Ferner wirkt auf das Gebiet der von der Wedeler Chaussee (B 431) und der Straße Grothar ausgehende Verkehrslärm ein. Um gesunde Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Gegenüber dem Gewerbelärm besteht der Schutz in ausreichendem Abstand zur Lärmquelle. Schutz gegenüber dem Verkehrslärm kann durch passive Schallschutzmaßnahmen erreicht werden. Dazu gehören bauliche Maßnahmen wie z.B. schallgedämmte Fenster und Lüftungen, oder die Stellung des Gebäudes, bzw. die Gestaltung des Grundrisses. Von dem Sondergebiet ausgehende Schallemissionen sind im Hinblick auf den Schutz benachbarter Nutzungen zu betrachten.

Teil 2 - Umweltbericht

7 Einleitung

7.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der 19. F-Plan-Änderung liegt im östlichen Teil des bebauten Bereiches der Gemeinde Moorrege an der Wedeler Chaussee (B 431). Zurzeit ist der Bereich Teil einer landwirtschaftlich genutzten Freifläche innerhalb der westlich und nördlich vorhandenen und der östlich im Bereich des B-Planes Nr. 18 zu erwartenden Bebauung. Südlich wird im Bereich der 21. F-Plan-Änderung eine Wohnbaufläche dargestellt. Der Änderungsbereich umfasst ca. 1,1 ha.

Zurzeit wird der Bereich als Dauergrünland genutzt. Das gleiche gilt für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 21. F-Plan-Änderung.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durchgeführt, um in Moorrege ein Sondergebiet zur Verfügung stellen zu können, in dem Einzelhandelsbetriebe zur Nahversorgung angesiedelt werden sollen. Die entsprechende Nachfrage ist vorhanden.

Der Geltungsbereich der 19. Änderung ist im gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Moorrege und Heidgraben, sowie der Städte Tornesch und Uetersen aus dem Jahr 1970 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 27 wird im Parallelverfahren aufgestellt.

7.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Die Ziele des Umweltschutzes, die sich aus den für die einzelnen Schutzgüter wirksamen Bundes- und Landesgesetzen ergeben, sollen hier nicht zitiert werden.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I (1998) enthält für den Plangeltungsbereich keine Darstellungen, und auch für die nähere Umgebung keine, die sich auf den Plangeltungsbereich auswirken könnten.

Ein **Natura 2000-Gebiet** ist in der Umgebung des Plangeltungsbereiches nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt auch nicht in einem **Landschaftsschutzgebiet** oder einem **Wasserschutzgebiet**.

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Moorrege ist der Plangeltungsbereich als Fläche, die sich für bauliche Entwicklung eignet, dargestellt. Er wird von drei Grünachsen durchzogen.

Der Plangeltungsbereich liegt nicht in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Naturdenkmale sind im Geltungsbereich oder der direkten Umgebung nicht vorhanden. Es gibt in der Umgebung auch keine Bereiche, die nach der FFH-Richtlinie geschützt oder die Schutzkriterien erfüllen. Auch in einem Wasserschutzgebiet liegt die Fläche nicht.

Weitere umweltrelevante Planvorgaben sind nicht bekannt.

8 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Bestand und Bewertung)

8.1 Schutzgut Mensch

Auf den Menschen und seine Gesundheit wirkt seine Umwelt in ihrer Gesamtheit ein. Das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen hängen von dem Erhalt seiner Lebensgrundlagen ab. Beeinträchtigungen von Boden, Wasser, Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt, Klima, Luft, und der ihn umgebenden Landschaft können auch auf den Menschen, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden nachteilige Auswirkungen haben. Diese Beurteilung fließt jedoch bei den genannten Schutzgütern und den Wechselwirkungen ein, soweit Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden in diesem Zusammenhang die Wohnung und das Wohnumfeld des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft untersucht, da alle anderen Wirkfaktoren bei den Untersuchungen für die anderen Schutzgüter thematisiert werden. Zusätzlich werden, soweit erforderlich, die ortsübergreifenden Auswirkungen ermittelt.

8.1.1 Bestand und Bewertung

Das Plangebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Es ist von Wohn- und gewerblicher Nutzung umgeben. Das Gewerbegebiet im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 18 grenzt östlich an das Gebiet. Nordöstlich ist im B-Plan Nr. 18 ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Nördlich und südwestlich entlang der B 431 besteht eine gemischte Nutzung aus Wohnen und Gewerbe, das gleiche gilt für die westliche Seite der B 431.

Moorrege hat insgesamt eine teils dörfliche, teils vorstädtische Struktur, in der Wohnen und Gewerbe an mehreren Stellen vermischt ist. Der Plangeltungsbereich ist zurzeit Teil des landwirtschaftlichen Außenbereiches, der aber bereits von Wohn- und gewerblicher Nutzung, nahezu vollständig umschlossen ist. Im Bereich des B-Planes Nr. 18 wird derzeit eine gewerbliche Nutzung geplant. Lediglich südlich grenzt noch freie Landschaft an, die aber ebenfalls durch Wohn- und Gewerbenutzungen, sowie die Straße Grothar eingeschlossen ist.

Die Wohnverhältnisse und das Wohnumfeld sind von den oben beschriebenen Nutzungen geprägt und daher als gut, aber nicht als sehr gut zu bezeichnen. Der Erholungswert der Landschaft wird bestimmt durch ihr Erscheinungsbild und durch Einrichtungen zur Erholung. Das Erscheinungsbild wurde oben beschrieben. Es ist für kurzfristige Naherholung geeignet, aber nicht für langfristige Erholung.

8.1.2 Vorbelastungen

Umweltbezogene Vorbelastungen der Wohnverhältnisse, des Wohnumfeldes und der Erholungseignung der Landschaft bestehen durch die von der Wedeler Chaussee und der Straße "Grothar" ausgehenden Schallimmissionen.

8.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Dieses Schutzgut umfasst die wildlebenden Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sowie die wildwachsenden Pflanzen und deren Vorkommen in Biotopen. Die biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt an Arten und Lebensräumen.

8.2.1 Bestand und Bewertung

Der Plangeltungsbereich ist im Landschaftsplan der Gemeinde Moorrege (erstellt 1999, festgestellt 2001) als Intensivgrünland eingestuft. An den Rändern des Geltungsbereiches sind vereinzelt Laubbäume vermerkt. Die Bewertung der gesamten Fläche lautet: wertgebende Kriterien teilweise erfüllt.

8.2.2 Vorbelastungen

Das Vorkommen wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen wird deutlich limitiert bzw. unterbunden durch die intensive Grünlandnutzung.

8.3 Schutzgut Boden

Boden im Sinne des § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) "ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten."

Zu bewerten sind die Bodenverhältnisse anhand der in § 2 Abs.2 BBodSchG aufgeführten Kriterien:

- Funktion als Lebensraum und Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte,
- Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

8.3.1 Bestand und Bewertung

Im Plangeltungsbereich steht nach der Bodenkarte von Schleswig-Holstein Moor-Podsol aus Sand und am westlichen Rand, an der B 431, Eisenhumuspodsol an. Moor-Podsole sind mittlere bis geringwertige Grünlandböden, Eisenhumuspodsol ist geringwertiger Acker- und Grünlandboden.

Quelle: Bodenkarte von Schleswig-Holstein, M 1 : 25.000, Nrn. 2324

Als Lebensraum und Lebensgrundlage für den Menschen sind die anstehenden Böden bedingt nutzbar. Der sandige Boden ist grundsätzlich standfest, abgesehen von humosen Einlagerungen.

Als Lebensraum und Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen (gemeint sind in dem Zusammenhang wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen) sind die Böden aufgrund der bestehenden Nutzung nur von geringer Bedeutung. Die landwirtschaftliche Nutzung schränkt diese Lebensräume stark ein.

Der Boden hat durchgehend ein geringes Bindungsvermögen für pflanzenverfügbare Nährstoffe und weist eine hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Nährstoffe werden also schnell ausgewaschen und stehen den Pflanzen nur kurzfristig zur Verfügung. Die Filter- und Pufferfunktion ist gering. Die Stoffumwandlungsfunktion demzufolge ebenfalls, denn eingetragene Stoffe werden zu schnell ausgewaschen, als das komplexe Stoffumwandlungsvorgänge stattfinden könnten. Der Schutz des Grundwassers ist in diesen oberen Bodenschichten nur in sehr geringem Maße gegeben.

Eine Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte ist hier nicht hervorgetreten. Eine Nutzungsfunktion ist als Fläche für Siedlung gegeben. Eine Erholungseignung in der Form der Naherholung liegt in sehr eingeschränktem Maße vor. Als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung hat der Boden im gesamten Plangeltungsbereich eine geringe bis mittlere Bedeutung. Die Bedeutung für Verkehr und Ver- und Entsorgung entspricht der für Siedlungszwecke.

8.3.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des Bodens im Plangebiet besteht in der derzeitigen Nutzung. Die intensive Grünlandnutzung führt zu Bodenverdichtung und Eintragung von Schad- und Nährstoffen. Bodenverunreinigungen, die als schädliche Bodenveränderungen einzustufen wären, sind nicht bekannt.

8.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird aufgeteilt in die Teilaspekte Oberflächengewässer und Grundwasser. Zu den Oberflächengewässern gehören die Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Weiher) und die Fließgewässer (Flüsse, Bäche, Gräben). Zum Grundwasser gehören zusammenhängende Grundwasserleiter und lokale Vorkommen.

8.4.1 Bestand und Bewertung

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich der 19. F-Plan-Änderung nicht vorhanden.

Grundwasser:

Das Grundwasser steht im Plangeltungsbereich tiefer als 2 m unter Flur an (Bodenkarte von Schleswig-Holstein).

Quelle: Bodenkarte von Schleswig-Holstein 2324 Pinneberg, M 1 : 25.000

Der Geltungsbereich der 19. F-Plan-Änderung liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Die Einschränkungen, die aus einer solchen Lage resultieren würden, gelten hier nicht. Durch den Stau effekt im Boden ist das Grundwasser pflanzenverfügbar und hat damit eine Bedeutung für Pflanzen. Nutzungsbedingt beschränkt sich diese Bedeutung aber vorwiegend auf angebaute Pflanzen, nicht auf wildwachsende. Eine Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Menschen in der Umgebung hat dieses Wasser nicht.

8.4.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen des Grundwassers (Stauwassers) bestehen aufgrund der mit der landwirtschaftlichen verbundenen Stoffeinträge. In dem sehr durchlässigen Boden mit geringer Puffer- und Speicherfunktion gelangen alle eingetragenen Stoffe direkt und schnell in das Grundwasser.

8.5 Schutzgüter Luft und Klima

Die Schutzgüter Luft und Klima sind gesondert zu betrachten. Luft ist ein die Erde umgebendes Gasgemisch. Ihre Qualität wird anhand natürlicher Gegebenheiten und vorhandener Verschmutzungen festgestellt. Als Klima wird der Zustand der bodennahen Atmosphäre und Witterung bezeichnet, der Boden, Tiere, Pflanzen und den Menschen beeinflusst. Für den Umweltbericht relevant ist nicht das Weltklima, sondern die örtlich und ggf. regional wirksamen Aspekte.

8.5.1 Bestand und Bewertung

Moorrege weist eine teils dörfliche, teils vorstädtische Struktur auf. Der Geltungsbereich der 19. F-Plan-Änderung liegt zwischen der Wedeler Chaussee (B 431) und der Pinneberger Chaussee (L 106). Wohnen und Gewerbe ist hier in weiten Teilen der Bebauung mit unterschiedlichen Anteilen durchmischt. Der Plangeltungsbereich ist zurzeit Teil der freien Landschaft, von zwei Seiten aber von bestehender bzw. in Planung befindlicher Bebauung eingeschlossen. Im Norden grenzt eine Mischbebauung an. Östlich im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 18 ist gewerbliche Bebauung in Planung. Südlich grenzt freie Landschaft an, die durch die 21. F-Plan-Änderung als Wohnbaufläche dargestellt wird. Die bestehende Bebauung ist, der Ortslage entsprechend, aufgelockert.

Die Luftqualität wird anhand ihrer Schadstoffbelastung beurteilt. Durch die Lage des Gebietes zwischen zwei viel befahrenen Straßen kommt als mögliche Ursache von Beeinträchtigungen der Luftqualität der Straßenverkehr in Betracht. Andere mögliche Ursachen sind nicht erkennbar. Durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume werden regelmäßig Luftqualitätsmessungen vorgenommen. Die Grundbelastung der Luft mit Schadstoffen wie Stickstoffdioxid (NO₂), Schwefeldioxid (SO₂) und Benzol ist landesweit relativ gering. Der Grenzwert für Feinstaub von 35 zulässigen Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Außenluft wurde im Jahr 2011 eingehalten. Der Informationsschwellenwert für Ozon wurde im Jahr 2011 nicht überschritten. Für den Luftmess-Standort Uetersen wurden keine Überschreitungen der Grenzwerte für 2011 verzeichnet. Die Luftqualität kann als gut bezeichnet werden.

Quelle: Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresbericht 2011, Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Mai 2012.

Der Luftaustausch mit der Umgebung und die Luftzirkulation können aufgrund der lockeren Bebauung in der Umgebung weitgehend ungehindert stattfinden. Klimatisch bedeutsame Bereiche wie Kaltluftentstehungsbereiche, sind in der Umgebung nicht in einer Größenordnung vorhanden, dass sie das lokale Klima beeinflussen könnten. Die Grünlandflächen in der Umgebung sorgen für ein geringeres Aufheizen der Umgebung (Regulationsfunktion). Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangeltungsbereich und seiner Umgebung sind gut.

8.5.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen der Luft bestehen durch den Verkehr auf den beiden viel befahrenen Straßen B 431 und L 106. Die Luftqualitätsmessungen haben aber ergeben, dass die Grenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchst-mengen) zum Schutz der menschlichen Gesundheit nicht überschritten werden.

8.6 Schutzgut Landschaft

Der Begriff der Landschaft umfasst die Landschaftsfunktionen, das Landschaftsbild und die Erlebbarkeit der Landschaft. Da die Landschaftsfunktionen im Rahmen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt behandelt wurden, und die Erlebbarkeit der Landschaft beim Schutzgut Mensch, werden die Untersuchungen für das Schutzgut Landschaft auf das Landschaftsbild beschränkt.

8.6.1 Bestand und Bewertung

Der Plangeltungsbereich ist zurzeit eine unbebaute Fläche, die zwischen bestehender und in Planung befindlicher Bebauung und direkt an der viel befahrenen Wedeler Chaussee (B 431) liegt. Die östlich verlaufende Pinneberger Chaussee (L 106) ist von der Fläche aus ebenfalls seh- und hörbar. Das Landschaftsbild ist hier also zugleich ein Ortsbild. Südlich des Plangebietes schließt freie Landschaft an (Geltungsbereich der 21. F-Plan-Änderung).

Im Landschaftsplan der Gemeinde Moorrege wird der Plangeltungsbereich als für eine Bebauung geeignet dargestellt. Der Bereich soll durch lineare Grünflächen strukturiert werden.

Die Freifläche zwischen bestehender Bebauung und direkt an der B 431 hat einen mittleren Wert als Landschaftsbild, da die umgebende Bebauung der Eindruck der freien Landschaft nicht entstehen lässt. Für das Wohnumfeld der hier lebenden Menschen ist das Landschafts-/Ortsbild trotzdem positiv. Eine Erholungsfunktion hat die Fläche nur sehr einschränkt. Sie ist nur von außen wahrnehmbar.

8.6.2 Vorbelastungen

Das Landschaftsbild unterliegt der Vorbelastung durch die angrenzenden Siedlungsflächen und die viel befahrenen Straßen, die von der Fläche aus wahrgenommen werden können.

8.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Der Begriff Kulturgüter bezeichnet Gegenstände des kulturellen Erbes. Dazu gehören Baudenkmäler und archäologische Denkmäler, sowie historische Gärten und historische Kulturlandschaft. Im Rahmen des Umweltberichts zu betrachtende Sachgüter sind Gebäude und Infrastruktureinrichtungen unterschiedlicher Nutzungsbestimmung, sowie landschaftliche Besonderheiten.

8.7.1 Bestand und Bewertung

Schützenswerte Kulturgüter sind im Plangeltungsbereich oder in unmittelbarer Nähe nicht bekannt. Als Sachgüter sind die in der Umgebung vorhandenen Gebäude und Straßen zu berücksichtigen, die für die hier lebenden Menschen eine hohe Bedeutung haben.

8.7.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen der Sachgüter sind nicht bekannt.

8.8 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)

Die gängigen, allgemein bekannten Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden hier nicht beschrieben.

Für das **Schutzgut Mensch** sind der Wohnort und das Wohn- und Arbeitsumfeld von besonderer Bedeutung. Beides hängt mit dem Landschafts- / Ortsbild zusammen, das hier unter diesem Aspekt mit einem mittleren Wert zu beurteilen ist.

Die **Schutzgüter Pflanzen und Tiere** hängen indirekt von dem Maß der Beeinträchtigung bzw. der Naturnähe des Bodens ab. Bestehende Beeinträchtigungen des Bodens korrespondieren mit dem Lebensraumangebot für Tiere und Pflanzen. Die intensive Grünlandnutzung wirkt sich limitierend auf das Lebensraumangebot für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere aus.

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege - Begründung -

Das **Schutzgut Boden** hängt wiederum eng mit dem Schutzgut Wasser zusammen. Flächenversiegelungen unterbinden die Versickerung von Niederschlagswasser und auch das Bodenleben. Bodenverdichtungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung wirken sich nachteilig auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens aus und damit auf das Grundwasserdargebot.

Das **Schutzgut Wasser** ist nur bedingt betroffen. Das Grundwasser (hier als aufgestautes Niederschlagswasser) dient hier nicht der Trinkwassergewinnung (Schutzgut Mensch) und bedarf deshalb keines besonderen, über das übliche Maß hinausgehenden Schutzes.

Das **Schutzgut Luft** hängt eng mit dem Schutzgut Mensch zusammen. Die Luftqualität ist ein entscheidender Faktor für die Qualität des Wohn- und Arbeitsumfeldes. Die recht gute Luftqualität im Untersuchungsraum wirkt sich also auch auf den Menschen positiv aus.

Zwischen dem **Schutzgut Klima** und den Schutzgütern Boden und Pflanzen bestehen Wechselbeziehungen. Flächenversiegelungen bewirken eine Erwärmung der Luft durch geringe Verdunstung. Pflanzen sorgen durch Transpiration für eine Abkühlung der Luft. Flächenversiegelungen sorgen aber wiederum dafür, dass sich nur wenige Pflanzen ansiedeln können. Diese Wechselbeziehung tritt hier aber aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Grünlandflächen und des guten Luftaustausches nur wenig in Erscheinung.

Zum **Schutzgut Landschaft** steht das Schutzgut Pflanzen in enger Beziehung. Die vorhandenen Gehölzbestände sorgen für Blickpunkte in der Landschaft.

9 BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DURCH DIE UMSETZUNG DER 19. F-PLAN-ÄNDERUNG

9.1 Schutzgut Mensch

Durch die Umsetzung der 19. F-Plan-Änderung wird die gewerbliche Bebauung bis an die Wedeler Chaussee fortgesetzt. Die vorhandene Freifläche wird dann, im Zusammenhang mit der in Planung befindlichen Bebauung im Bereich des B-Planes Nr. 18, zu einer zusammenhängenden Gewerbefläche entwickelt.

Einige Bewohner der Häuser an der Wedeler Chaussee sehen zurzeit auf eine Weidefläche. Nach der Umsetzung der 19. F-Plan-Änderung und des B-Planes Nr. 27 werden dort Gebäude mit Einzelhandelsbetrieben stehen. Das Wohnumfeld wird verändert und die Erholungseignung der Landschaft nachteilig beeinflusst. Da aber auch bisher keine Erholungsnutzung auf der Fläche stattfand, ist diese Auswirkung nicht erheblich nachteilig. Der Veränderung des Wohnumfeldes steht der Vorteil gegenüber, in unmittelbarer Wohnortnähe eine Einkaufsmöglichkeit zu haben. Deshalb wird auch die Auswirkung auf das Wohnumfeld nicht als erheblich nachteilig eingestuft. Die Landschaft ist bereits jetzt durch die umgebende Bebauung beeinflusst.

Die Auswirkungen durch Schallemissionen aufgrund der im Bereich der 19. F-Plan-Änderung vorgesehenen Nutzung und der bestehenden Vorbelastungen sind auf B-Plan-Ebene konkret zu prüfen.

9.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es soll eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche für die Errichtung von Gebäuden und die Anlage von Parkplätzen in Anspruch genommen werden. Die dadurch wegfallenden Lebensräume sind ersetzbar. Die Gehölzbestände im Plangeltungsbereich sollten erhalten bleiben.

Durch eine Bebauung wird eine intensiv genutzte Dauergrünlandfläche in Anspruch genommen, die auch bisher nicht vielen wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren Lebensraum geboten haben. Für den Bau der privaten Erschließung wird ein Bereich genutzt, in dem keine Gehölze stehen.

Die Auswirkungen der Umsetzung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind als in geringem Maße nachteilig zu erwarten, aber nicht erheblich nachteilig.

9.3 Schutzgüter Boden und Wasser

Die Errichtung von Gewerbebauten und der privaten Zufahrtstraße ist mit Flächenversiegelungen verbunden. Diese bewirken, dass partiell kein Bodenleben mehr stattfindet und Niederschlagswasser dort nicht versickern kann. Das ist mit nachteiligen Auswirkungen auf den Boden verbunden. Da die entstehenden Flächenversiegelungen aber an unversiegelte Flächen angrenzen, sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Boden insgesamt anzunehmen. Die Auswirkungen sind ausgleichbar.

Die verringerte Versickerung von Niederschlagswasser bewirkt eine geringere Grundwasserneubildungsrate. Im Plangebiet stehen podsolige Böden an, auf deren schwer durchlässigen Schichten sich Niederschlagswasser aufstaut. Es ist deshalb nicht damit zu rechnen, dass es sich um einen flächig verbreiteten Grundwasserleiter handelt. Eine Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort wird nur eingeschränkt möglich sein, da der Grundwasserstand (Stauwasserstand) relativ hoch ist. Versickerung sollte zumindest partiell vorgesehen, oder das Niederschlagswasser einer naturnah gestalteten Regenwasserrückhaltung zugeleitet werden, damit es dem Wasserkreislauf des Gebiets nicht gänzlich verloren geht. Dann sind auch diese Auswirkungen nicht als erheblich nachteilig einzustufen.

Die untere Bodenschutzbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mitgeteilt, dass keine Informationen über schädliche Bodenveränderung und/oder Altlasten im Plangeltungsbereich vorliegen. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei Auftreten von Auffälligkeiten im Zuge der Erschließungsarbeiten der Fachdienst Umwelt – untere Bodenschutzbehörde – des Kreises Pinneberg umgehend zu informieren ist.

9.4 Schutzgüter Luft und Klima

Durch den zu erwartenden Fahrzeugverkehr mit den Bezugspunkten Einzelhandels-einrichtungen und gewerbliche Nutzung im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 18, einschließlich Lieferverkehr, sowie durch die Heizungs- und Lüftungsanlagen der Gebäude, werden sich Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ergeben. Die jetzt vorhandene Luftqualität im besiedelten Bereich der Gemeinde Moorrege zeigt jedoch, dass diese Auswirkungen nicht erheblich nachteilig sein werden. Diese Beurteilung erfolgt auch vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung. Die wurde zwar als nicht gesundheitsschädlich für die vor Ort lebenden Menschen eingestuft, ist aber dennoch vorhanden. Der verhältnismäßig geringe Grad der zusätzlichen Beeinträchtigungen, die Nähe zur freien Landschaft und der gute Luftaustausch mit der Umgebung sorgen weiterhin für recht gute Luftqualität.

Das Lokalklima wird durch die zu erwartenden Flächenversiegelungen beeinträchtigt. Über versiegelten Bereichen erwärmt sich die Luft schneller als über unversiegeltem Boden. Die unversiegelten Flächen im Plangebiet und in dessen direkter Umgebung bewirken, dass diese Auswirkungen nicht erheblich nachteilig sein werden. Die unversiegelten Flächen wirken auf das Lokalklima ausgleichend.

9.5 Schutzgut Landschaft

Durch die Umsetzung der 19. F-Plan-Änderung wird eine Freifläche innerhalb bestehender Bebauung als Sondergebiet in Anspruch genommen. Dadurch entsteht eine zusammenhängende, gewerblich genutzte Fläche. Dem ist jedoch der Vorrang einzuräumen gegenüber einer Erweiterung der Siedlung in die freie Landschaft hinein. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden deshalb als nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig eingestuft.

9.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Da keine schützenswerten Kulturgüter im Plangeltungsbereich oder in seiner direkten Umgebung bekannt sind, können auch keine Auswirkungen darauf prognostiziert werden.

Die in der Umgebung vorhandenen Sachgüter – Gebäude und Straßen – werden nicht beeinträchtigt.

9.7 Wechselwirkungen

Auswirkungen auf die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nur in geringem Maß erkennbar. Die Wechselwirkung zwischen Boden und Grundwasser wurde bereits beschrieben. Die beschriebene Art der Straßen- und Grundstückentwässerung bewirkt, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen entstehen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern Mensch und Wasser sind nicht erkennbar. Mit der Beeinträchtigung eines Grundwasserleiters, der der Trinkwassergewinnung dient, ist nicht zu rechnen.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

10 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

Es gibt keine Hinweise darauf, dass ohne die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes die derzeitige Nutzung des Gebietes geändert werden würde. Sie würde also fortgeführt werden. Der geringe Wert der Flächen, die für eine Bebauung in Anspruch genommen werden, würde bestehen bleiben.

Die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen auf die UVP-Schutzgüter hat ergeben, dass voraussichtlich nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist. Der Bau der Einzelhandelsgebäude, Parkplätze und Zufahrten ist mit Bodenversiegelungen verbunden, mit den oben beschriebenen Auswirkungen. Es wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, in der wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen ihren Lebensraum finden werden. Dennoch führt die Bebauung zu einer Reduzierung der zur Verfügung stehenden Fläche. Es sind aber keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

11 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Die in geringem Maße bestehenden Gehölzbestände sollten weitgehend erhalten werden. Dies wirkt sich sowohl hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, als auch für das Landschaftsbild eingriffsminimierend aus. Gehölzrodungen, die nicht vermeidbar sind, und das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen dürfen in der Zeit zwischen 15. März und 30. September nicht durchgeführt werden (§ 27a LNatSchG).

Der Bau von Kellerdrainagen sollte ausgeschlossen werden, um dauerhafte Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Der Bau von Kellergeschossen sollte nur mit grundwasserschützenden Maßnahmen zugelassen werden, also z.B. bei Verwendung der sog. Weißen Wanne. Dadurch würden Auswirkungen auf das Grundwasser minimiert.

12 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich sollte zum Teil innerhalb des Gebietes geleistet werden. Aufgrund der Flächengröße wird das aber nicht annähernd vollständig möglich sein. Es ist also zusätzlich Ausgleich an anderer Stelle nötig.

13 IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Einzelhandelseinrichtungen waren zunächst an der Pinneberger Chaussee (L 106) vorgesehen. Da sich dafür kein Investor und Betreiber fand, wurde das Vorhaben vor einigen Jahren aufgegeben. In einem Bebauungsplan wurde es nicht umgesetzt. Für die jetzt vorgesehene Fläche an der Wedeler Chaussee (B 431) gibt es Interessenten. Sie wurde also als Alternative für die Fläche an der L 106 ausgewählt.

14 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG

Die Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern wurden bei den jeweiligen Ausführungen beschrieben. Die Planzeichnung wurde mit AutoCad Civil 2012/2013 erstellt, die Begründung mit Microsoft Word 2007. Betriebssystem ist Windows 7.

15 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, TECHNISCHE LÜCKEN ODER FEHLENDE KENNTNISSE

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten, weitere Kenntnislücken sind nicht offenkundig geworden.

Abschließend lässt sich festhalten, dass sich im Rahmen der Bearbeitung gezeigt hat, dass die gewonnenen Erkenntnisse in sich konsistent sind und auf F-Plan-Ebene eine vertiefende Bearbeitung von Problemkreisen nicht erforderlich geworden ist.

16 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Die Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen hat ergeben, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

**17 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER
ERFORDERLICHEN ANGABEN - § 2a ABS. 3 BAUGB**

Die Gemeinde Moorrege führt die 19. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Städte Uetersen und Tornesch, sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben durch, um Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung vorzubereiten. Parallel zur 19. F-Plan-Änderung wird der Bebauungsplan Nr. 27 aufgestellt. Der Änderungsbereich des F-Planes hat eine Größe von 1,1 ha.

Die Änderungsfläche wird zurzeit als Intensivgrünland genutzt. Die Fläche liegt nicht in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Ein FFH- oder Vogelschutzgebiet ist in der Nähe nicht vorhanden.

Die Umweltprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter zu rechnen ist. Die mit der Umsetzung der 19. F-Plan-Änderung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind ausgleichbar. Ausgleich sollte zumindest zum Teil innerhalb des Gebietes erfolgen. Der größte Teil des Ausgleichs wird aber an anderer Stelle durchgeführt werden müssen.

Diese Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Gemeinde, den

Der Bürgermeister